

KUNDENINFORMATION

Sicherheit von tragbaren Feuerlöschgeräten (Lebensdauer und Instandhaltungszyklus)



BAVARIA[®]
Fire Fighting Solutions



Wie lange funktioniert ein Feuerlöscher zuverlässig?

Eine Aussage zur sicheren Funktionsweise und zur Lebensdauer von Feuerlöschern wird sowohl von Betreibern als auch von der Marktüberwachungsbehörde eingefordert. Diese Thematik führt BAVARIA zur folgenden Stellungnahme:

Als Hersteller von tragbaren Feuerlöschern empfehlen wir je nach Bauart – Dauerdruck-, Auflade- oder CO₂-Löscher bzw. Patronen – eine maximale Nutzungsdauer / Lebensdauer von 20 bzw. 25 Jahren nicht zu überschreiten.

Aussonderungsfristen für Feuerlöscher und Treibmittelpatronen:

Auflade-Feuerlöscher	Pulver, Wasser, Schaum	25 Jahre
Dauerdruck-Feuerlöscher	Pulver, Wasser, Schaum	20 Jahre
Kohlendioxid-Feuerlöscher	CO₂	25 Jahre
CO₂-Treibmittelpatronen	CO₂ (TRBS 3145)	20 Jahre

Erklärung zur Funktion und Sicherheit:

Aufgrund der Bauweise und Anwendungstechnik sind tragbare Feuerlöscher Druckgeräte. Damit unterliegen sie in erster Linie der europäischen Druckgeräterichtlinie (DGRL) (2014/68/EU) und dem Produktsicherheitsgesetz (ProdSG). Zusätzliche Anforderungen leiten sich aus Herstellungs- und Zulassungsspezifikationen ab, die wiederum auf gesetzlichen Regelwerken und Normen gründen.

Feuerlöscher haben, wie technische Produkte, als Druckgeräte eine bestimmte Lebensdauer. Unterschiedliche äußere Einflüsse, wie z.B. Umwelt- und mechanische Belastungen können alterungsbedingte Veränderungen am Material, in den Komponenten und im Löschmittel zur Folge haben.

Um einen gefahrlosen Einsatz und die Funktionsfähigkeit der Arbeitsmittel (Feuerlöscher) zu gewährleisten, hat der Arbeitgeber vor deren Verwendung, gemäß §3 Abschnitt 2 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

BAVARIA gibt hier entsprechende Angaben in den jeweils gültigen Instandhaltungsanweisungen für ausgebildete Sachkundige und befähigte Personen.

Wer ist für die Sicherheit im Betrieb verantwortlich?

Der Arbeitgeber ist grundsätzlich für die Sicherheit in Unternehmen verantwortlich.

Für den sicheren Betrieb der Feuerlöscher müssen die notwendigen Wartungs- und Prüfintervalle gewährleistet sein. Notwendige Wartungsintervalle gemäß DIN 14406 Teil 4 für Instandhaltung und Wartung nach den Instandhaltungsanweisungen des Herstellers sind anzuwenden, ausgeführt durch einen ausgebildeten Sachkundigen in Verbindung mit befähigter Person – spätestens alle 24 Monate.

Diese Annahme muss jedoch auch aus juristischer Sicht beantwortet werden.

Bei überalterten Feuerlöschern sind alle Beteiligten betroffen. Dabei stellen sich die Ausgangslage und die Rechtsfolgen für den Eigentümer, in der Regel auch Betreiber, den Hersteller und den Wartungsdienst stark unterschiedlich dar. Notwendig ist dabei die juristische Betrachtung für die Beteiligten.

Sachkundige:

Dem Sachkundigen nach DIN 14406 Teil 4 bzw. befähigten Personen nach TRBS 1203 dürfen keine Weisungen erteilt werden, die den Instandhaltungsumfang und den Beurteilungsmaßstab bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einschränken. Sie sind frei in ihren diesbezüglichen Entscheidungen.

Befähigte Personen:

Die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verlangt für die Prüfung zusätzlich befähigte Personen. Fachlich gesehen sind darunter Sachkundige zu verstehen, die u. a. eine zusätzliche Ausbildung über die neuesten Regelungen der BetrSichV und der Druckgeräte-richtlinie nachweisen können.

Feuerlöschgeräte müssen regelmäßig – spätestens alle 24 Monate – gewartet, instandgehalten bzw. instandgesetzt werden!

Die Prüfplakette auf dem Feuerlöscher bestätigt:

- **Wartung und Instandhaltung ordnungsgemäß durchgeführt** (nach DIN 14406-4 in Verbindung mit den Angaben des Herstellers in den Instandhaltungsanweisungen)
- **Werden keine Mängel festgestellt, ist dies auf der Feuerlöscheinrichtung kenntlich zu machen, z.B. durch Anbringen eines Instandhaltungsnachweises**



Wer ist haftbar?

Die Herstellergarantie/Herstellerhaftung erlischt beim Übergang an den Wartungsdienst:

- wenn sich der Sachkundige nicht an die Instandhaltungsanweisungen des Herstellers hält
- wenn nicht die vorgeschriebenen Ersatzteile verwendet werden
- wenn nicht das vorgeschriebene Löschmittel zur Nachfüllung kommt

Im Falle einer Überschreitung der Nutzungsdauer / Lebensdauer sollte die Prüfplakette von dem Sachkundigen bzw. der befähigten Person nicht nur verweigert werden – in diesem Fall sind sie sogar verpflichtet, die Verweigerung auszusprechen.

Risiken bei Nichteinhaltung der Vorgaben:

- in Folge davon **persönliches Haftungsrisiko**
- **zivilrechtliche Haftung**
- zusätzliche **strafrechtliche Haftung**, sollte ein überalterter Feuerlöscher versagen und es daher zu Sach- oder schlimmstenfalls Personenschäden kommen

Betreiberverantwortung:

Der Arbeitgeber hat gemäß der ASR A 2.2 Feuerlöscheinrichtungen (Feuerlöscher) nach Art und Umfang der im Betrieb vorhandenen brennbaren Stoffe, der Brandgefährdung und der Grundfläche der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen.

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet den Arbeitgeber zum Schutz seiner Mitarbeiter. Dies trifft ihn auch in seiner Position als Betreiber von Feuerlöschgeräten.

Daher handelt er auf eigenes Risiko ...

- **bei Weiternutzung überalterter Feuerlöscher** im Widerspruch zu den Hinweisen des Herstellers und der Verweigerung der Prüfplakette durch einen Sachkundigen bzw. eine befähigte Person. Entstehen Schäden durch das Weiterbetreiben überalterter Feuerlöschgeräte haftet er persönlich.
- **Auch strafrechtlich gesehen tritt dann keine Befreiung von der Eigenhaftung ein, wenn zur Erfüllung der Verpflichtungen Dritte mit einbezogen werden.** Das heißt selbst die fälschliche und nicht erlaubte Erteilung einer Prüfplakette durch eine sachkundige bzw. befähigte Person hat keine strafbefreiende Wirkung. Im Gegenteil, sollte es nach der Benutzung überalterter Feuerlöscher vor allem zu Personenschäden kommen droht die arbeits- und zivilrechtliche Haftung gegenüber den Mitarbeitern.